



Muster

einer

**Prüfungs- und Bestellungsordnung
gemäß § 4 der Indirekteinleiterverordnung
(VGS-Hessen)**

Stand: März 2001

Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches der Sachverständigenorganisationen Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ im November 2000 bestand Einvernehmen, daß eine einheitliche Prüfungsordnung erstellt werden soll.

Es wurde daher unter den Teilnehmern eine ad hoc Arbeitsgruppe gebildet, die im Frühjahr 2001 das vorliegende Muster einer Prüfungs- und Bestellungsordnung erarbeitete.

Das vorliegende Papier soll gleichzeitig als Arbeitsgrundlage für alle weiteren Anhänge im Rahmen der Sachverständigenüberwachung gem. Indirekteinleiterverordnung dienen.

Wiesbaden, im März 2001

Inhalt:

Grundlage und Geltungsbereich	4
Teil A: Prüfung	
1. Prüfungsgegenstand	4
2. Prüfungsausschuß	4
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	4
4. Prüfung	6
5. Zertifikate	9
6. Rechtsmittel	9
Teil B: Bestellung von Prüfern durch die Sachverständige Stelle	
1. Geltungsbereich	10
2. Verfahren der Bestellung	10
3. Bestellsaktsakte	12
4. Überwachung der Bestellung	12
5. Erlöschen der Bestellung	12
Anlagen:	
Anlage I: Grundlegende Prüfungsinhalte	13
Ia: Anhang 49	
Anlage II: Kenntnisse und Fertigkeiten	15
IIa: Anhang 49	
Anlage III: Gerätetechnische Kenntnisse	16
IIIa: Anhang 49	
Anlage IV: Durchführung der praxisbezogenen Prüfung	17
IVa: Anhang 49	

Grundlage und Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Bestellungsordnung gilt für die Anerkennung als Prüfer gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung (VGS-Hessen) für den Bereich der von der Erlaubnispflicht befreiter indirekter Einleitungen in Verbindung mit dem **Merkblatt „Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 4 der Indirekteinleitungsverordnung“** des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF, AGS 2-14), Stand Februar 2001.

Teil A: Prüfung

1. Prüfungsgegenstand

Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Prüfung der fachlichen Eignung von Personen, die als Prüfer einer Sachverständigen Stelle gem. § 4 VGS-Hessen zugelassen werden sollen.

Maßgeblich für den Umfang der Prüfung ist der jeweils gültige Stand der Prüfungsunterlagen und Prüfungsinhalte gem. Anlage 1.

2. Prüfungsausschuß

Der zu bildende Prüfungsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern unterschiedlicher sachverständiger Stellen, die als Prüferinnen oder Prüfer nach § 4 Indirekteinleitungsverordnung zugelassen sind, wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission technischer Leiter oder technische Leiterin einer sachverständigen Stelle sein muß.

Ein Vertreter und/oder Beauftragter der Anerkennungsbehörde sollte als Beobachter an den Prüfungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Die sachverständigen Stellen, die sich zur Durchführung einer Prüfung zusammengeschlossen haben, legen das Wahlverfahren und die Amtszeit des Prüfungsausschusses fest.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

3.1 Ausbildung und praktische Erfahrung

Die Prüferinnen und Prüfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hochschul- oder Fachhochschuldiplom der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder Meister- oder Techniker Ausbildung im Bereich der Chemie, des Bauwesens, des Maschinenbaus oder Ausbildung zum Umweltingenieur und

- mindestens fünfjährige hauptberufliche Erfahrung auf dem Gebiet von Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Prüfung von Abwasseranlagen des Prüfbereiches, soweit nicht im Rahmen der Indirekteinleiterverordnung andere Zeiten genannt sind.

Mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Prüftätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen werden. Die Zustimmung der Anerkennungsbehörde ist dem Prüfungsausschuß zusammen mit dem Prüfungsantrag vorzulegen.

Darüberhinaus muß der Antragsteller über eine geeignete einschlägige Erfahrung bei der Prüfung von Anlagen des Prüfbereiches verfügen, die zur Entwicklung von Fertigkeiten und zum Verständnis der Kenntnisse der jeweiligen Prüfbereiche beiträgt.

Eine beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten ist aus Anlage 2 ersichtlich.

3.2 Gerätetechnische Kenntnisse

Der Antragsteller muß Kenntnisse zum Umgang mit den Geräten gem. Anlage 3 nachweisen.

3.3 Theoretische und Praktische Ausbildung

Themen der im Zuge der Zulassung zur Prüfung nachzuweisenden Ausbildung sind:

Theoretische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Satzung der sachverständigen Stelle - Arbeitsgebiete (Prüfbereiche) der sachverständigen Stelle - Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Abwasserverordnung, Indirekteinleiterverordnung, sowie - soweit für den Prüfbereich von Bedeutung - Baurecht, Abfallrecht - Regelwerke/Vorschriften benachbarter Bereiche, soweit für die Prüfung von Bedeutung - Regeln der Technik - Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften - Aufbau und Funktion sowie Überwachung der Abwasseranlagen - Berechnen und Auslegen von Anlagenteilen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - ggf. Zwischenzeugnisse der Ausbildungsleiter - Teilnahmebescheinigungen von externen Seminaren

<ul style="list-style-type: none"> - Stoffeigenschaften - Vorbereitung und Ablauf einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung - Dokumentation von Prüfergebnissen - Teilnahme an externen Fortbildungen - Selbststudium 	
Praktische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Prüfgrundsätze bei konkreten Anlagenprüfungen (mit erfahrenen Prüfern) - schrittweise selbständige Anlagenprüfungen - Messungen; Untersuchungen am Objekt - Prüfungen vor Inbetriebnahme - wiederkehrende Prüfungen - Vor- und Abschlußbesprechungen - kritische Beurteilung der eigenen Prüftätigkeit - Prüfbericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - Tagesberichte - eigene Prüfberichte - Beurteilung des Ausbildungsleiters, ob und wie die erworbenen Kenntnisse fach- und sachgerecht umgesetzt wurden

4. Prüfung

4.1 Antrag

Die Prüfung ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen

4.2 Erforderliche Nachweise

Prüffähige Nachweise gem. Nr. 3.1-3.3 über Schulbildung / Ausbildung des Antragstellers sowie über seine bisherige Praxis sind dem Prüfungsausschuß zusammen mit dem Prüfungsantrag vorzulegen.

4.3 Prüfungstermin und Prüfungsort

Prüfungstermin und Prüfungsort werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und dem Antragsteller sowie der Anerkennungsbehörde mind. 3 Monate vor dem Prüftermin bekanntgegeben.

4.4 Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Über den Verlauf der Prüfung und das Ergebnis wird ein Prüfungsprotokoll erstellt.

Geprüft werden die fachlichen Kenntnisse sowie die Befähigung des Antragstellers, die Prüfung von Anlagen im Prüfbereich durchzuführen. (zum Prüfungsinhalt siehe Anlage 1)

4.4.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragen zu allen relevanten Komplexen der zu übernehmenden Sachverständigentätigkeit im jeweiligen Prüfbereich, insbesondere:

- Chemisch-physikalische Grundlagen
- Bau- und Verfahrenstechnik
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Prüflisten der jeweiligen Prüfbereiche

Zur Prüfungsvorbereitung wird ein entsprechender Fragenkatalog zur Verfügung gestellt (s. Anlage ...).

Bei der Auswahl der Prüfungsfragen aus dem Fragenkatalog ordnet die Prüfungskommission jeder Frage entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad eine bestimmte Punktzahl zu.

Die Prüfungsfragen werden den Prüfanwärtern zu Beginn der Prüfung verteilt. Die Prüfungsfragen müssen von jedem Prüfanwärter selbständig unter Aufsicht bearbeitet und beantwortet werden.

Sofern zur Beantwortung einzelner Fragen Unterlagen erforderlich sind, werden diese vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswertung der ausgefüllten Prüfungsfragen muss die Prüfungskommission für jede beantwortete Frage einvernehmlich eine bestimmte Punktzahl vergeben. Sofern die Frage nicht vollständig beantwortet ist und somit nicht die volle Punktzahl vergeben werden kann, muss sich die Prüfungskommission einvernehmlich auf eine Punktzahl einigen, die dem Beantwortungsgrad der Frage entspricht.

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Die Prüfungsdauer liegt bei 60 - 120 Minuten und wird vom Prüfungsausschuß vor der Prüfung festgelegt. Täuschung führt zum Ausschluß von der gesamten Prüfung.

4.4.2 Mündliche Prüfung

Nach der schriftlichen Prüfung wird eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt, welche sich überwiegend auf die praktische Mängelerkennung und die Prüfberichtsgestaltung bezieht.

Sie wird in Gruppen bis zu 4 Prüflingen durchgeführt. Die Reihenfolge und Zusammensetzung der Gruppen wird durch Los bestimmt.

Für die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfanwärter eine Mindestzeitdauer von 15 Minuten vorgesehen werden.

Sofern ein Prüfanwärter einzelne Fragen nur unzureichend beantworten kann, hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, die Prüfungsdauer für den entsprechenden Prüfanwärter zu verlängern und weitere Fragen zu stellen.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission überträgt während der mündlichen Prüfung in ein entsprechendes Protokoll in Kurzform

- den Namen der Prüfanwärter
- die jeweilig gestellten Fragen
- und den jeweiligen Beantwortungsgrad

Aufgrund dieser Prüfungsprotokolle entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die mündliche Prüfung einvernehmlich, ob der Prüfanwärter die mündliche Prüfung bestanden hat oder nicht.

4.4.3 Praxisbezogene Prüfung

Die praxisbezogene Prüfung für den jeweiligen Prüfbereich erfolgt gem. Anlage 4.

Anhand während der praktischen Prüfung geführter Prüfungsprotokolle entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die praktische Prüfung einvernehmlich, ob der Prüfanwärter die praktische Prüfung gem. den Anforderungen der Anlage 4 bestanden hat oder nicht.

4.4.4 Bestehen der Gesamtprüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen bestanden sind. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann frühestens nach zwei Monaten neu beantragt werden. Sind alle Teilprüfungen nicht bestanden, kann eine Wiederholungsprüfung frühestens nach 6 Monaten erfolgen.

4.5 Rücktritt von einer Prüfung

Der Antragsteller kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bricht ein Antragsteller die Prüfung ab, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

4.6 Prüfungsunterlagen

Sämtliche Prüfungsunterlagen werden bei dem Prüfungsausschuß aufbewahrt. Die Mindestaufbewahrungsdauer beträgt 5 Jahre.

4.7 Regelung für bereits durch die Anerkennungsbehörde benannte Prüfer

Für einen Prüfanwärter, der bereits zwischen ein bis drei Jahre als Prüfer gemäß Indirekteinleitungsverordnung gegenüber der zuständigen Behörde benannt ist und in dem jeweiligen Anhang tätig war, kann auf die mündliche und praktische Prüfung verzichtet werden.

5. Zertifikate

Jeder Teilnehmer einer Prüfung erhält eine Prüfungsbescheinigung über die Teilnahme und die Ergebnisse der Einzelprüfungen und das Gesamtergebnis. Bei bestandener Prüfung wird dem Antragsteller zusammen mit der Prüfungsbescheinigung das Zertifikat ausgehändigt.

6. Rechtsmittel

Auf die Zulassung zur Prüfung besteht kein Anspruch, Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Antragsteller mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses vorbehaltlos einverstanden.

Teil B: Bestellung von Prüfern durch die Sachverständige Stelle

1. Geltungsbereich

Die vorliegende (Prüfungs-) und Bestellungsordnung gilt in Verbindung mit Anlage 8 des Merkblattes „Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung“ für die nachfolgenden Prüfbereiche.

- Anhang 49
- Anhang.....
- Anhang.....

2. Verfahren der Bestellung

2.1 Bestellungs Voraussetzungen

2.1.1 Grundlegende Voraussetzungen für die Bestellung als Prüfer

Hierfür gelten die Anforderungen gem. Pkt. 2.1 Anlage 8 des Merkblattes („Grundsätze für die Anerkennung...“) in der jeweils aktuellen Fassung.

2.1.2 Fachliche Voraussetzungen

Es gelten allgemein die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung, der Indirekteinleiter-Verwaltungsvorschrift und des Anerkennungsbescheids. Die fachlichen Voraussetzungen für den jeweiligen Prüfbereich sind Anlage 2 zu entnehmen.

Die fachlichen Voraussetzungen sind gegeben bei:

- a) Bestandener Prüfung gemäß Teil A und seither als Prüferin oder Prüfer tätig (ggf. unter Anleitung).
- b) Personen, die vor dem 01.07.2000 mindestens 3 Jahre für die SV-Stelle im jeweiligen Prüfbereich tätig waren, können nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde auch ohne Prüfung gemäß Teil A als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, wenn die gleichwertige Qualifikation durch die sachverständige Stelle nachgewiesen wird.
- c) Im Einzelfall kann nach Zustimmung durch die Anerkennungsbehörde die Bestellung ohne die erforderliche Prüfung gemäß Teil A erfolgen, wenn die entsprechende Eignung gemäß Anlage 2 nachgewiesen werden kann.
- d) Gleiches gilt , wenn der zu bestellende Prüfer zuvor bei einer anderen SV-Stelle bestellt und im Prüfbereich tätig war.

2.1.3 Formale Voraussetzungen

- Vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen bezüglich Ausbildung, Qualifikation, beruflichem Werdegang, Prüfung etc.
- Erklärung der Unabhängigkeit, d. h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheids unzulässig sind.
- amtliches Führungszeugnis
- Verpflichtungserklärung zur Führung eines Prüftagebuchs

2.2 Prüfung der Bestellungs Voraussetzungen

Die Technische Leitung der sachverständigen Stelle prüft, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2.1 vorliegen.

2.3 Dokumentation der Bestellungs Voraussetzungen

Die sachverständige Stelle dokumentiert das Verfahren der Bestellung und die vorgelegten Nachweise in einer für den Prüfer spezifischen Bestellsakte mit folgenden Unterlagen:

- Antragsunterlagen mit den Nachweisen nach § 22(3), Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS)
(gilt nach § 4 Abs. 3 der Indirekteinleiter-Verordnung entsprechend).
- Dokumentation über die Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse bzw. -nachweise.
- Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der SV-Stelle und der Prüferin oder dem Prüfer (z. B. Anstellungsvertrag).
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Nr. 2.1.
- Sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

2.4 Bestellung

Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Leiter der SV-Stelle. Die Prüferinnen und Prüfer werden für bestimmte Prüfbereiche bestellt. Mehrfachbestellungen für den selben Prüfbereich durch mehrere SV-Stellen sind nicht möglich.

Die Prüfbereiche, für die die Prüferinnen und Prüfer durch die SV-Stelle bestellt werden, sind von der SV-Stelle entsprechend der Qualifikation der einzelnen Prüferinnen und Prüfer festzulegen.

Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer muss für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein. Ggf. ist die Bestellung zu befristen oder der Prüfbereich einzuschränken.

Die Bestellung ist in einem Bestellungsprotokoll zu dokumentieren, das insbesondere folgende Angaben enthält:

- Entscheidung über den Weg der Bestellung
(mit/ohne Ausbildung, mit/ohne Prüfung).
- Festlegung der Prüfbereiche (ggf. Befristung/Einschränkung).

3. Bestellungsakte

Für die jeweilige Prüferin oder den Prüfer ist eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Sie enthält:

- Unterlagen zum Nachweis der Bestellungs Voraussetzungen gemäß 2.3
- Bestellsprotokoll.
- Unterlagen zur Dokumentation der laufenden Überwachung.

4. Überwachung der Bestellung

Die Technische Leitung führt eine Überwachung der Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer gemäß Anlage 9 des Merkblattes „Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 4 der Indirekteinleitungsverordnung“ durch.

Insbesondere überwacht die Technische Leitung der SV-Stelle die Gültigkeit des vom Prüfungsausschuß ausgestellten Prüfzertifikates.

5. Erlöschen der Bestellung

Die Bestellung durch die SV-Stelle erlischt bei:

- Bestellung durch eine andere SV-Stelle.
- Auflösung der SV-Stelle.
- Konkurseröffnung gegen die SV-Stelle.
- Entzug der Anerkennung der SV-Stelle durch die Anerkennungsbehörde.
- Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde
- Aufhebung der Bestellung der Prüferin oder des Prüfers durch die SV-Stelle im Innenverhältnis
- Bei Tod des Prüfers.

Grundlegende Prüfungsinhalte

Anlage I

Ia: Anhang 49

1. Grundsätzliches Gedankengut über die Abscheidetechnik

1.1 Einführung

Bedeutung der Vorbehandlung von Abwasser, das durch Leichtflüssigkeiten verunreinigt wird.

1.2 Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Ordnungsgemäße Überwachung, Leerung und Reinigung der Abscheider und Schlammfänge.

1.3 Entsorgung

Gefahrlose Beseitigung der abgeschiedenen bzw. abgesetzten Stoffe.

1.4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Festlegung der Reinigungsintervalle bzw. bedarfsorientierte Entleerung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach den Normen der Reihe DIN 1999.

1.5 Gesetze und Vorschriften

Bedeutung und Anwendung nationaler und internationaler Vorschriften und Gesetze für die Bemessung, den Einbau und den Betrieb der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Einhaltung der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften.

2. Fachliche Fähigkeiten

2.1 Meßmethode

Sachgerechter Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln.

2.2 Baulicher Zustand der Anlage

Beurteilung des allgemeinen Zustandes der Anlagen einschließlich Schachtaufbau (soweit im Betriebszustand erkennbar).

2.3 Elektrische Einrichtungen

Überprüfung der elektrischen Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

2.4 Bemessung / Überhöhung

Überprüfung und Beurteilung der Dimensionierung der Abscheideranlage.
Beurteilung der vorhandenen Überhöhung.

2.5 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Beurteilung der Funktionstüchtigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung,
sowie ggf. Tarierung des Schwimmers entsprechend der Dichte der
Leichtflüssigkeit.

2.6 Koaleszenzmaterial

Beurteilung des Zustandes des eingesetzten Koaleszenzmaterials.

2.7 Betriebstagebuch

Überprüfung der Vollständigkeit der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch.

3. Prüfbericht

Dokumentation der Einleitung und des Zustandes der Anlage gemäß:

- Leitfaden zur Erarbeitung einer Prüfliste
- Musterprüfbericht, Mängel- und Hinweisliste
(Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
- HMUEJFG, Aug.97)

Kenntnisse und Fertigkeiten**Anlage II****Ila: Anhang 49**

Der Antragsteller muss über eine geeignete einschlägige und nicht nur zeitweilige mindestens zweijährige praktische Erfahrung bei der Prüfung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen verfügen, die zur Entwicklung von Fertigkeiten und zum Verständnis in mehreren oder allen der nachfolgenden Bereiche beiträgt:

- Kenntnisse der einschlägigen Technischen Regeln im Bereich Abscheidetechnik (DIN 1986, DIN 1999, DIN 4281; DIN-EN 1610, DIN 4034 ,prEN 858);
- Kenntnisse über angewandte Messmethoden, sowie über den sachgerechten Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln;
- Kenntnisse über die Bau- und Funktionsweise von unterschiedlichen Bauarten von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Benzin- und Koaleszenzabscheider) und Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen im Abwasser;
- Kenntnisse über die Funktionsweise von selbsttätigen Verschluss- und Tarierungen und der Tarierung von Schwimmern;
- Kenntnisse über die Anforderungen an Wartung Betrieb und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN 1999 und über die bedarfsorientierte Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte gemäß EN 858 sowie die entsprechenden Voraussetzungen;
- Kenntnisse über die Funktionsweise von elektrischen Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen und deren technische Anforderungen;
- Kenntnisse über den Austausch bzw. Reinigung von Koaleszenzmaterialien;
- Kenntnisse über die Bestimmungen zur Überhöhung bei Abscheideranlagen;
- Kenntnisse über die Grundlagen zur Bemessung einer Abscheideranlage nach den unterschiedlichen Methoden;
- Grundkenntnisse über das Verfahren der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen;
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- Kenntnisse über Unfallverhütungsvorschriften (UVV) im Bereich Abwasserwesen;
- Grundkenntnisse über Umwelt- und Haftungsrecht sowie Umweltvorschriften;
- Grundkenntnisse über Probenahme und Probenahmemöglichkeiten;
- Grundkenntnisse über das nationale und europäische Abfallrecht.

Gerätetechnische Kenntnisse

Anlage III

IIIa: Anhang 49

Der Antragsteller muß Kenntnisse zum Umgang mit folgenden Geräten nachweisen:

- Funkenarmes Werkzeug
- Maßband / Messrad

- Geräte zur Absicherung des Verkehrsraumes
- Arbeitshilfen zur Schachtdeckelöffnung

- Einstiegssicherungsgerät
- Dreibaum aus Leichtmetall
- Auffanggurt
- Sauerstoff – Selbstretter

- Kopfleuchte, explosionsgeschützt
- Handleuchte, explosionsgeschützt
- Gaswarngerät

- Einrichtungen zur Probenahme
- Ölschichtdickenmessgerät
- Schlamm-schichtdickenmessgerät
- Probenahme- und Meßgeräte für die Dichtebestimmung der abgeschiedenen Leichtflüssigkeiten

Durchführung der praxisbezogenen Prüfung**Anlage IV****IVa: Anhang 49**

Jede sachverständige Stelle erstellt ein Betriebstagebuch nebst technischen Unterlagen für eine imaginäre Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, die aus unterschiedlichen Komponenten bestehen soll. Um eine möglichst realistische Prüfungssituation zu erreichen, sollten folgende Unterlagen und Fehler (ca. 10 Stück) in das Betriebstagebuch integriert und dokumentiert werden:

- Entwässerungsplan mit Angabe über die Anzahl der Zapfstellen, Hofflächen etc.
- Fotos einer Anlage, idealer Weise mit sichtbaren Fehlern
- Darstellungen, welche Reinigungsvorgänge wann und wie oft stattfinden
- Einbaudaten der Anlage mit Prüfzeichen und Angaben über den technischen Standard (Nenngrösse, Speichervolumen, Alarmanlage, Überhöhung, selbsttätiger Abschluss etc.)
- Betriebstagebuch mit falschen Angaben, z.B. fehlenden Eintragungen, andere Abscheideranlage als im Entwässerungsplan
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Reinigungsmittel (ggf. Kaltreiniger **mit** AOX)
- Anzeigen
- Entsorgungsnachweise

Aus diesen dann vorliegenden Betriebstagebüchern wählt die Prüfungskommission je nach Zugehörigkeit der Prüfungsteilnehmer ein Tagebuch für jeden Prüfling aus. Dieser muss anhand der vorliegenden Daten einen hessischen Prüfbericht incl. Bemessungsbogen nach DIN 1999 ausfüllen und eine Mängelbewertung durchführen. Dafür sollte der Prüfling in etwa eine Stunde Zeit haben. Mindestens 50% der dokumentierten Fehler sind zu ermitteln.

Während der im Anschluss stattfindenden mündlichen Prüfung können weitere Fragen und Klarstellungen im Bezug auf den vorher im Rahmen der praxisbezogenen Prüfung ausgefüllten Prüfbericht erfolgen.